

Anl. 7 Oö. LuftREnTG

Oö. LuftREnTG - Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Überprüfungsfristen gemäß § 32 Abs. 2 Z 2

Gegenstand	Anzahl		Zeitraum zwischen den einzelnen Überprüfungen pro Kalenderjahr	
	der Überprüfungen pro Kalenderjahr	der Überprüfungen pro Kalenderjahr	Zeitraum zwischen den einzelnen Überprüfungen in Wochen:	Zeitraum zwischen den einzelnen Überprüfungen in Wochen:
mindestens	höchstens			
1.	Fänge von Brennwertfeuerungsanlagen und Gasfeuerungsanlagen;	1	40	60
2.	Selch- und Räucherkammern, die mit festen Brennstoffen betrieben und nicht gewerblich genutzt werden, sowie Fänge von selten benutzten Feuerungsanlagen (maximal 30 Tage im Jahr);	1	40	60
3.	gewerblich genutzte Selch- und Räucherkammern, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, sowie die dazugehörigen Fänge.	6	6	10

(Anm: LGBl.Nr. 29/2012, 58/2014)

In Kraft seit 01.08.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at